

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 4.12.1998, BGBl. I 181, hat in seiner Sitzung vom 18. August 2000 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten kann nicht empfohlen werden, nachstehende Kunstgegenstände aus der Österreichischen Galerie:

1. Österreichischer Maler um 1720 "Große Laute, Geige und Flöte"
Österreichische Galerie – Inv.Nr. 4407

2. Österreichischer Maler um 1720 "Kleine Laute und Geige"
Österreichische Galerie - Inv.Nr. 4408

an die Erben nach Paul Wittgenstein auszufolgen.

B e g r ü n d u n g :

Die Österreichische Galerie bestätigte am 2. August 1933 von Herrn Wittgenstein zwei Ölgemälde "Stilleben mit Musikinstrumenten" von einem österreichischen Maler um 1700 als Leihgaben zur Aufstellung im Barockmuseum übernommen zu haben, und zwar mit der Verpflichtung, der unversehrten Zurückstellung nach einer Leihdauer von zwei Jahren.

Am 20. August 1935 wurde Herrn Paul Wittgenstein von der Österreichischen Galerie Dank für die "freundlichst bewilligte Verlängerung der Leihfrist für die beiden im Barockmuseum ausgestellten Stilleben mit Musikinstrumenten für weitere zwei Jahre" ausgesprochen.

Am 15. November 1945 wurde der "Geschwister Wittgenstein'sche Kanzlei" von der Österreichischen Galerie mitgeteilt, dass sich die beiden gegenständlichen Kunstwerke unversehrt in einem der Depots der Österreichischen Galerie befinden.

Im Zuge des Verfahrens über die Ausfuhr der Kunstsammlung Wittgenstein in die USA kam es offensichtlich zur "Widmung" der beiden Musikstilleben. Beachtlich ist in diesem Zusammenhang der handschriftliche undatierte Aktenvermerk Dr. Fritz Nowotny von der Österreichischen Galerie "Petter (es handelt sich um ein Gemälde von Franz Xaver Petter, dessen Ausfuhr begehrt wurde) will er zur Ausfuhr, dafür Spende: 1.) 2 Barockstilleben mit Musikinstr."

Am 24. August 1950 wurden die beiden Musikstilleben von Paul Wittgenstein der Österreichischen Galerie gewidmet, am 30. August 1950 wurde die Aufhebung der Ausfuhrsperre für verschiedene Kunstwerke "in Abänderung der Sperre vom 3. Jänner 1950" bewilligt, wobei jedoch die ausgesprochene Ausfuhrsperre hinsichtlich des Gemäldes von Petter ausdrücklich aufrecht blieb. Ungeachtet dessen erfolgte die Übertragung des Eigentumsrechtes an den Stilleben somit in Kenntnis der aufrechtbleibenden Ausfuhrsperre für das Gemälde von Petter.

Von der Provenienzforschungskommission wurde zutreffend festgestellt, dass ein gewisser Konnex der Überlassung der beiden barocken Musikstilleben an die Österreichische Galerie mit der Erteilung der Ausfuhrbewilligung an Paul Wittgenstein vom 30. August 1950 für andere Kunstgegenstände wohl gegeben sein dürfte. Dennoch sieht der Beirat keine Restitutionsmöglichkeit aufgrund des Rückgabegesetzes: Die beiden Musikstilleben waren niemals Gegenstand einer Rückstellung, die die gesetzliche Voraussetzung für die Erfüllung des Tatbestandes gemäß § 1 Zif. 1 Rückstellungsgesetz bildet. Sie waren vielmehr Gegenstand eines Leihvertrages, der einmal ausdrücklich und in der Folge vermutlich konkludent verlängert wurde und standen immer im Eigentum Paul Wittgensteins – es ist kein Entziehungstatbestand feststellbar. Die Bilder waren auch niemals Gegenstand eines nichtigen Rechtsgeschäftes gemäß § 2 Zif. 1 leg.cit., geschweige denn herrenloses Gut im Sinne § 1 Zif. 3. Aus heutiger Sicht bedenkliche Vorgänge anlässlich des Ausfuhrverfahrens sind von den Tatbeständen des Rückgabegesetzes nicht erfasst.

Wien, 18. August 2000

Vorsitzender Sektionschef Dr. Rudolf WRAN

Mitglieder:

Generalanwalt Dr. Peter ZETTER, Bundesministerium für Justiz:

Vizepräsident Dr. Manfred KREMSER, Finanzprokuratur:

Direktor HR Univ.-Prof. Dr. Manfred RAUCHENSTEINER, Heeresgeschichtliches Museum:

Univ.Prof. Dr. Artur ROSENAUER, Universität Wien: